



**Prüfungsordnung für
Wertungsrichter im DTV**

Prüfungsordnung für Wertungsrichter im DTV

WR C - WR A - WR FII

Inhalt

1	Zweck der Prüfung	3
2	Prüfungskommission	3
3	Zulassungsvoraussetzungen	4
4	Anmeldung zur Prüfung	4
5	Prüfungsunterlagen	4-5
6	Durchführung der Prüfung	5
7	Bewertung und das Ergebnis der Prüfung	7
8	Beschlüsse der Prüfungskommission	7
9	Lizenzerteilung	7
10	Sonstiges	7

1.	Zweck der Prüfung
1.1	Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Wertungsrichter, sowohl aufgrund seiner Fähigkeiten, als auch der in der Praxis und Ausbildung erworbenen Kenntnisse, die Grundlagen für die Wertung von Turnierpaaren einschlägig beherrscht.
1.2	In den Lizenzprüfungen werden neben theoretischen Kenntnissen in der Regelkunde, der TSO und Technik, auch tänzerische Fähigkeiten verlangt.

2.	Prüfungskommission
2.1	C-Lizenz
	Die Prüfungskommission für die C-Lizenz besteht aus:
2.1.1	Einem durch den Bundeslehrwart DTV genehmigten Vorsitzenden oder dem Bundeslehrwart selber.
2.1.2	Einem vom zuständigen LTV nominierten qualifizierten TR A.
2.1.3	Zwei oder mehreren durch den zuständigen LTV nominierten Beisitzern.
2.1.4	Die Ausbildungslehrer müssen an der Prüfung teilnehmen.

2.2	A Lizenz
	Die Prüfungskommission für die A-Lizenz besteht aus:
2.2.1	Einem durch den Bundeslehrwart DTV genehmigten Vorsitzenden oder dem Bundeslehrwart selber.
2.2.2	Einem vom zuständigen LTV nominierten qualifizierten TR A.
2.2.3	Zwei oder mehreren durch den zuständigen LTV nominierten Beisitzer.
2.2.4	Die Ausbildungslehrer müssen an der Prüfung teilnehmen.

2.3	FII Lizenz
	Die Prüfungskommission für die F II-Lizenz besteht aus:
3.1.1	Einem durch den Bundeslehrwart DTV genehmigten Vorsitzenden oder dem Bundeslehrwart selber.
3.1.2	Bis zu zwei vom DTV Lehrwart genehmigten qualifizierten TR A.
3.1.3	Einem oder mehreren vom DTV/FASF nominierten Beisitzern.
3.1.4	Die Ausbildungslehrer müssen an der Prüfung teilnehmen.

3	Zulassungsvoraussetzung
3.1	C-Lizenz
3.1.1	Nachweis der Teilnahme an einem WR Lehrgang C Lizenz für Standard/Latein
3.2	A-Lizenz
3.2.1	Besitz der gültigen WR C-Lizenz
3.2.2	Nachweis der Teilnahme an einem WR-Lehrgang A-Lizenz für Standard und/oder Latein
3.2.3	Nachweis von 25 gewerteten Turnieren der D und C-Klassen.
3.3	F II - Lizenz
3.3.1	Besitz der WR C-Lizenz in der entsprechenden Turnierart
3.3.2	Nachweis der Teilnahme an einem WR-Lehrgang für FII-Lizenz

4	Anmeldung zur Prüfung
4.1	Jede Prüfung muss dem Bundeslehrwart DTV frühestmöglich aber spätestens 12 Wochen vor der Durchführung schriftlich in doppelter Ausfertigung mit den Angaben über Ort, Zeit, Art der Lizenz sowie der Prüfungskommission angemeldet werden. Der Prüfungstermin muss mit dem Bundeslehrwart DTV abgestimmt werden und kann frühestens vier Wochen nach Ausbildungsabschluss angesetzt werden.
4.2	Prüfungen für die FII-Lizenz werden frühestmöglich aber spätestens 12 Wochen vor der Durchführung durch den Bundeslehrwart DTV festgelegt.
4.3	Prüfungstermin und Prüfungsort sind den Prüfungsteilnehmern zeitgerecht mitzuteilen.

5	Prüfungsunterlagen
5.1	Die Prüfungsunterlagen (Fragebögen) für die Prüfung der C-Lizenz werden dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor der Prüfung durch den Beauftragten des DTV zugestellt, wenn dieser nicht selbst Vorsitzender der Kommission ist. Die Fragebögen werden durch den Bundeslehrwart DTV genehmigt. Er kann selber Vorsitzender der Prüfungskommission sein.
5.2	Die Prüfungsunterlagen (Fragebögen) für die Prüfung der A-Lizenz werden dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor der Prüfung durch den Beauftragten des DTV zugestellt, wenn dieser nicht selbst der Vorsitzende der Kommission ist. Die Fragebögen werden durch den Bundeslehrwart DTV genehmigt. Er kann selber Vorsitzender der Prüfungskommission sein.
5.3	Die Prüfungsunterlagen (Fragebögen) für die Prüfung der FII-Lizenz werden dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor der Prüfung durch den Beauftragten des DTV zugestellt, wenn dieser nicht selbst Vorsitzender der Kommission ist. Die Fragebögen werden durch den Bundeslehrwart DTV genehmigt. Er kann selber Vorsitzender der Prüfungskommission sein.
5.4	Die Unterlagen dürfen vor und nach der Prüfung Dritten nicht zugänglich oder bekannt gemacht werden. Auch dürfen keine Ablichtungen oder Abschriften gemacht werden. Der Brief mit den Prüfungsunterlagen ist erst im Beisein aller Kommissionsmitglieder zu öffnen.

5.5	Die Prüfungsunterlagen müssen sofort nach der Prüfung dem Bundeslehrwart DTV oder dem Beauftragten übermittelt werden, wenn dieser nicht selbst als Vorsitzender anwesend ist.
5.6	Die Prüfungsunterlagen für die FII-Lizenz müssen sofort nach der Prüfung dem Bundeslehrwart DTV übermittelt werden, wenn dieser nicht selbst als Vorsitzender anwesend ist.

6	Durchführung der Prüfung
6.1	Die Prüfung wird anonym durchgeführt.
6.2	Die Prüfung erfolgt schriftlich durch Beantworten von Fragen zu den verschiedenen Lernbereichen durch Ankreuzen der richtigen Antworten auf einem vorbereiteten Fragebogen oder schriftliches Beantworten von Fragen.
6.3	Es müssen auf jedem Fragebogen mindestens $\frac{3}{4}$ der möglichen Punkte erreicht werden.
6.4	<p>Punkteschlüssel:</p> <p>a) alle richtig gekreuzten Antwortoptionen werden mit einem Pluspunkt berechnet. b) alle falsch gekreuzten Antwortoptionen werden mit einem Minuspunkt berechnet. c) alle richtigen Antwortoptionen, die nicht gekreuzt wurden, werden mit einem Minuspunkt berechnet. d) Zuviel gekreuzte Antwortoptionen werden mit einem Minuspunkt bewertet. e) mit weniger als einer „0“ darf keine Frage bewertet werden, d.h. es gibt keine Minuspunkte bei einem Frageergebnis.</p>
6.5	Bei Grenzfällen kann ein Gespräch mit dem Prüfungsteilnehmer geführt werden (SAS I/2001).

6.6	C-Lizenz
6.6.1	<p>Teilprüfung A</p> <p>12 Fragen aus dem Lernbereich 1 und 16 Fragen aus den Lernbereichen 2 bis 4 in einer Zeit von 30 Minuten</p>
6.6.2	Teilprüfung B – Fachwissen
6.6.2.1	<p>Turnierart Standard</p> <p>12 Fragen aus den Wertungsrichtlinien und der Tanztechnik der Turnierart Standard in einer Zeit von 15 Minuten</p>
6.6.2.2	<p>Turnierart Latein</p> <p>12 Fragen aus den Wertungsrichtlinien und der Tanztechnik der Turnierart Latein in einer Zeit von 15 Minuten</p>
6.3	<p>Tänzerische Prüfung</p> <p>Die Kenntnisse der Pflichtfiguren sind tänzerisch in Gruppen bis zu sechs Personen als Herr und als Dame (jeweils 1 Minute) nachzuweisen (turnierähnlich). Bewertet durch die Prüfungskommission in bestanden/nicht bestanden.</p>

6.7	A-Lizenz Die Prüfung zur A-Lizenz wird als WR A Standard und/oder Latein durchgeführt. Für die A-Lizenz gliedert sich die Prüfung in folgende Teilprüfungen:
6.7.1	Teilprüfung A 12 Fragen aus dem Lernbereich 1 und 16 Fragen aus den Lernbereichen 2 bis 4 in einer Zeit von 30 Minuten
6.7.2	Teilprüfung B: Fachwissen
6.7.2.1	Turnierart Standard 12 Fragen aus den Wertungsrichtlinien und der Tanztechnik der Turnierart Standard in einer Zeit von 15 Minuten
6.7.2.2	Turnierart Latein 12 Fragen aus den Wertungsrichtlinien und der Tanztechnik der Turnierart Latein in einer Zeit von 15 Minuten
6.7.3	Tänzerische Prüfung Die Kenntnisse der Pflichtfiguren sind tänzerisch in Gruppen bis zu sechs Personen als Herr und als Dame (jeweils 1 Minute) nachzuweisen (turnierähnlich). Bewertet durch die Prüfungskommission in bestanden/nicht bestanden.

6.8	F II – Lizenz
6.8.1	Teilprüfung A 8 Fragen aus dem Lernbereich 1 Regelkunde und 8 Fragen aus den Lernbereichen 2 bis 4 in einer Zeit von 20 Minuten
6.8.2	Teilprüfungen B – Fachwissen Formationswettbewerb Standard und Latein Beantwortung von 16 Fragen aus den Wertungsrichtlinien für Formationen und dem Handbuch für Formationswertungsrichter in einer Zeit von 20 Minuten.
6.8.3	Prüfungsturnier

7	Bewertung und das Ergebnis der Prüfung
7.1	Die gesamte Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
7.2	C und A – Lizenz Die Prüfung für die WR C bzw. WR A Lizenz Standard und/oder Latein muss in allen Prüfungsteilen bestanden sein.
7.3	FII-Lizenz Die Prüfung für die FII-Lizenz muss in allen Prüfungsteilen bestanden sein.
7.4	Wird die Gesamtprüfung nicht bestanden, kann ein positives Ergebnis einer oder mehreren Teilprüfungen bei einer erneuten Prüfung angerechnet werden. Dieses jedoch nur, wenn das positive Ergebnis in schriftlicher Form - durch den Prüfungsvorsitzende und zwei weitere Angehörige der Prüfungskommission bestätigt - bei der erneuten Prüfung vorliegt und den Unterlagen der bestandenen Gesamtprüfung beigelegt wird. Eine Nachprüfung kann frühestens zwei Monate nach der ersten Prüfung stattfinden.
7.5	Weitere Wiederholungsprüfungen sind nicht zulässig. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung mit anschließender Prüfung wiederholt werden.

8	Beschlüsse der Prüfungskommission
8.1	Die Kommission entscheidet über das Prüfungsergebnis jedes Teilnehmers nur gemäß den Bestimmungen der Ziffern 6 und 7. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nicht zulässig.
8.2	Einsprüche gegen die Entscheidung der Kommission können von Prüfungsteilnehmern nur an den SAS DTV gerichtet werden. Der Einspruch muss schriftlich begründet sein. Bei Ablehnung des Einspruchs kann dieser dem DTV Sportgericht zugeleitet werden, welches über die weitere Behandlung entscheidet.

9	Lizenzerteilung
9.1	Nach bestandener Prüfung wird dem Teilnehmer auf Antrag eines DTV-Vereins die Wertungsrichterlizenz erteilt.
9.2	Über den Praxisnachweis für die Erteilung der Lizenz entscheidet der LTV.
9.3	Durch Bestehen der Prüfung nach Teilnahme an einem Lizenzerwerbslehrgang zur FII- Lizenz erwirbt der Teilnehmer die Anwartschaft auf Erteilung der FII-Lizenz. Entsprechend dem Prüfungsergebnis und wenn sonst keine Gründe dagegensprechen, wird die F II-Lizenz auf Antrag des zuständigen LTV durch den DTV-SAS an den Lehrgangsteilnehmer vergeben
9.4	Lizenzinhaber der FII-Lizenz, die mindestens eine gültige WR A-Lizenz in beiden Turnierarten besitzen, erhalten nach Empfehlung durch den Fachausschuss Formationen (FASF) auf Beschluss des DTV-SAS die FI-Lizenz.
9.5	Wertungsrichterlizenzen anderer Verbände, die für Amateure ausgestellt sind, werden im Rahmen der Bestimmungen der TSO behandelt. Eine Anerkennung vom DTV erfolgt, wenn die Prüfungsunterlagen für diese Lizenzen beim DTV geprüft und anerkannt werden.
9.6	Wertungsrichterlizenzen anderer Verbände werden vom DTV anerkannt, wenn die Prüfungsunterlagen für diese Lizenzen dem DTV vorgelegen haben und vom DTV Lehr- oder Sportwart bestätigt wurden.

10	Sonstiges
10.1	Über Änderungen der Prüfungsbestimmungen entscheidet der SAS-DTV.